



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern

Zug, 16. Juli 2020 sa

**Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, zur Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stellen in der kurzen Frist folgende Anträge:

Antrag

Die Vorlage ist zur Überarbeitung zurück zu weisen. Die Eignerinnen und Eigner der öV-Unternehmen sind stärker in die Pflicht zu nehmen.

Eventualantrag 1

Sämtliche Reserven der Unternehmen sind für die Verlustdeckung zu berücksichtigen. Artikel 28 Abs. 1^{bis} 1. Satz Personenbeförderungsgesetz ergänzen: «Zudem gelten sie den Unternehmen für das Jahr 2020 die nach Auflösung der Spezialreserve nach Artikel 36 Absatz 2 **sowie der übrigen Reserven** verbleibenden Verluste im Verhältnis ihrer nach Artikel 30 festgelegten Anteile ab. ...»

Eventualantrag 2

Für die Berechnung der Verlustbeteiligung unter den Bestellern ist die Reservebildung der vergangenen fünf Jahre zu berücksichtigen.

Artikel 28 Abs. 1^{bis} Personenbeförderungsgesetz ist wie folgt zu ergänzen: «... **Für die Anrechnung der Reserven pro Linie wird die Äufnung der letzten fünf Jahre berücksichtigt.**»

Begründungen

Zum Antrag

Die Covid-19-Krise hat im öffentlichen Verkehr unbestritten ermassen empfindliche Verluste verursacht. Wie in anderen Branchen sind im öffentlichen Verkehr (öV) viele Kundinnen und Kunden ausgeblieben und es fehlen erhebliche Einnahmen. Die mit der Vorlage vorgeschlagene finanzielle Bewältigung scheint uns jedoch aus mehreren Gründen unausgewogen und soll überarbeitet werden.

- Die Verordnung klammert im bestellten Verkehr das Engagement der Eigentümerinnen und Eigentümer aus und auferlegt die Verlustdeckung einseitig nur den Bestellern. Dies, obwohl die Besteller während der Krise ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sind und mit vorzeitigen Zahlungen sogar geholfen haben, die Liquidität der Unternehmen aufrecht zu erhalten. Daher sollen die Eignerinnen und Eigner der Unternehmen, welche Regionalen Personenverkehr (RPV), Ortsverkehr (OV) oder bestellten Güterverkehr abwickeln, stärker in die Pflicht genommen werden.
- Im RPV und im OV sind die Unternehmen verpflichtet, die erwirtschafteten Gewinne aus früheren Jahren teilweise in einer besonderen Reserve zu verbuchen (Art. 36 Personenbeförderungsgesetz [PBG]). Faktisch wurde in den guten Jahren eine zu hohe Abgeltung durch die Besteller bezahlt. Diese Reserven werden nun richtigerweise zur Finanzierung der Covid-19-Fehlbeträge beigezogen. Dies bedeutet aber auch, dass die Besteller sich mit der Auflösung der Reserven bereits an der Finanzierung der Covid-19-Fehlbeträge beteiligen. Ein stärkeres Engagement der Eignerinnen und Eigner kann daher durchaus erwartet werden. Das in der Vorlage definierte Verbot der Dividendenzahlung während zwei Jahren greift eindeutig zu kurz.
- Kantone hatten während der Krise keine Mitsprache zur Ausgestaltung des öV. Obwohl nur sehr wenig Reisende Bahn und Bus benutzten, wurden kaum Vorkehrungen unternommen, um die Kosten des Angebots zu senken. Über die ganze Zeit wurde ein massiv überdimensioniertes öV-Angebot aufrechterhalten. Zum Beispiel im Kanton Zug wurden durch die SBB weder bei den S-Bahn-Linien noch bei der Stadtbahn Zug das Angebot reduziert oder das eingesetzte Rollmaterial gekürzt. Dies, obwohl von Kantonsvertretern sinnvolle Angebotskürzungen vorgeschlagen wurden. Im Fernverkehr und im OV wurde hingegen das Angebot gekürzt. Die Anordnungen dazu wurden ausschliesslich von den Systemführerinnen Postauto und SBB erlassen. Der Kanton Zug hatte dabei keine Mitsprache. Es ist stossend, dass die SBB im RPV das Angebot nicht reduziert hat und nun (vermutlich als einzige Unternehmung) durch den Kanton Zug entschädigt werden muss.

Zu Eventualantrag 1

In den Erläuterungen ist zwar erwähnt, dass neben der zweckgebundenen Spezialreserve nach Art. 36 PBG auch stille Reserven aufgelöst werden könnten und im Einzelfall auch geprüft wird, ob Überschüsse der Sparte RPV zur Deckung des Verlusts verwendet werden könnten. Unseres Erachtens ist dies zwingend notwendig und soll nicht nur in Einzelfällen geschehen. Zudem

fehlt im Gesetzesentwurf die entsprechende Rechtsgrundlage dazu. Das Bundesamt für Verkehr BAV soll systematisch prüfen, ob freie und stille Reserven der Unternehmen für die Deckung der Verluste beigezogen werden können. Es lässt sich vermuten, dass bei zahlreichen Unternehmen des RPV bisher nur zwei Drittel der Gewinne in die zweckgebundene Reserve (Art. 36 PBG) flossen und der Rest frei verwendet werden konnte. Unter der Annahme, dass im Konzern SBB schätzungsweise 1,5 Milliarden Franken Reserven vorhanden sein können, ist eine Überprüfung sämtlicher Reserven angebracht. Eine Anrechnung von Reserven entspricht auch der Forderung, die Eignerinnen und Eigner an der Verlustbeseitigung stärker zu beteiligen.

Zu Eventualantrag 2

Die gesetzlich vorgeschriebene Öffnung der RPV-Reserven (Art. 36 PBG) findet bisher nicht pro Linie statt, sondern aufgrund des Spartenergebnisses einer Unternehmung. Dies bedeutet, dass Linien mit viel Gewinn die Reserven «alimentieren», wo hingegen Linien mit Verlust Reserven «konsumieren». Faktisch haben Besteller mit gewinnbringenden Linien zu viel bezahlt und diejenigen Besteller an verlustreichen Linien zu wenig. Im Fall des Kantons Zug spielt dies eine besondere Rolle, da im RPV der Kanton mit 64 Prozent einen viel grösseren Anteil trägt als der Bund (36 Prozent). Eine Analyse der Nachkalkulationen von denjenigen Bahnlinien, die den Kanton Zug betreffen (S1, S2, S5, S24, S26) ergibt, dass diese Linien fast systematisch jedes Jahr Gewinne erwirtschaftet haben, unter anderem da die Nachfrage überproportional gewachsen ist. In den vergangenen fünf Jahren haben diese Linien total 31,3 Millionen Franken an die Reserven der SBB beigesteuert. Da die RPV-Reserven der SBB wegen anderen Linien insgesamt auf Minus stehen, können die Besteller (Bund und Kantone) «unserer» SBB-Linien von den erheblich zu viel bezahlten Geldern früherer Jahre nicht partizipieren. Daher soll in der Verordnung ein Passus aufgenommen werden, wonach die linienweise Reservebildung der letzten fünf Jahre berücksichtigt wird.

Zu den übrigen Regelungen haben wir keine Bemerkungen und danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 16. Juli 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Seite 4/4

Kopie an:

- konsultationen@bav.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch